

BERUFSAUSBILDERVERBAND RHEINLAND PFALZ

Satzung und Ausführungsbestimmungen des Berufsausbilderverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

**Satzung:
Ausführungsbestimmung:**

**Fassung vom 16. Juni 1984
Fassung vom 16. Juni 1984**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Ziele des Verbandes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beitragsleistung
- § 6 Aufbau des Verbandes
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Bezirksvorstand
- § 10 Landesdelegiertenversammlung
- § 11 Landesvorstand
- § 12 Landesbeirat
- § 13 Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- § 14 Schlichtungsverfahren
- § 15 Haushalt
- § 16 Geschäftsführung
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Ausführungsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

Anhang: Ausführungsbestimmungen, Geschäfts – und Wahlordnung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Berufsausbilderverband Rheinland-Pfalz e.V.“. Der Sitz des Verbandes ist Ludwigshafen am Rhein.
2. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband kann dem „Bundesverband Deutscher Berufsausbilder e.V.“ (BDBA e.V.) als Mitglied beitreten.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist es, die berufsständischen, rechtlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder wirksam zu vertreten und in allen Fragen der Berufsbildung mitzuarbeiten.
2. Der Verband ist unabhängig, parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
3. Innerhalb des Verbandes erfolgt jede Meinungsbildung nach demokratischen Grundsätzen.

§ 3

Ziele des Verbandes

1. Die Ziele des Verbandes sind:
 1. Information der Öffentlichkeit über Funktion und Aufgaben des Berufsausbilders.
 2. Einwirkung auf die zuständigen Institutionen im Hinblick auf die tarifliche und soziale Stellung der Berufsausbilder.
 3. Zusammenarbeit mit den Behörden, öffentlichen Körperschaften, politischen Parteien, anderen Organisationen und Vereinen in allen Angelegenheiten, soweit diese mit dem Zweck des Verbandes in Zusammenhang stehen.
 4. Mitwirkung der Mitglieder in allen Institutionen (Gremien und Ausschüssen), die sich mit der Berufsbildung befassen, insbesondere im Hinblick auf Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

5. Information, Beratung der Mitglieder, Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten bei Ausbildungsfragen.
6. Information, Erfahrungsaustausch und Schulung der Mitglieder im weitesten Sinne.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft:
 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BbiG) tätig ist oder war. Wer seine Tätigkeit in der Berufsbildung länger als 5 Jahre nicht mehr ausübt, kann nur förderndes Mitglied sein.
 2. Förderndes Mitglied mit beratender Stimme kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 3. Korporatives Mitglied ohne Stimmrecht kann jede Vereinigung mit entsprechenden, ähnlichen Zielsetzungen werden.
 4. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben hat. Über die Verleihung der persönlichen Ehrenmitgliedschaft, entscheidet auf Vorschlag des Landesvorstandes die Landesdelegiertenversammlung. Die Ehrenmitglieder sind voll stimmberechtigt, unterliegen aber nicht der Beitragspflicht.

3. Erwerb der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Landesvorstand nach Stellung eines schriftlichen Antrags. Jedes Mitglied kann frei wählen, ob es dem Bezirksverband, der seinem Wohnort, oder dem Bezirksverband, der dem Ort seines Arbeitsplatzes geographisch am nächsten liegt, angehört.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung der juristischen Person.
2. Durch Austrittserklärung, die nur 6 Wochen zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Landesvorstand gegenüber schriftlich erfolgen kann.

3. Durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluß des Landesvorstandes im Falle von Beitragsrückständen nach erfolgloser Mahnung.
4. Durch Ausschluss auf Beschluss des Landesvorstandes, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt. Ein **wichtiger Grund** liegt unter anderem dann vor, wenn ein Mitglied durch Wort, Schrift, Bild oder Tat verbandschädigendes Verhalten zeigt.

Verbandsschädigendes Verhalten ist insbesondere:

- a) ein Verhalten, das im Widerspruch zu den Aufgaben und Zielen des Verbandes steht;
- b) grobe und / oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des Verbandes oder Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landesdelegiertenversammlung.

Dem Betroffenen steht ein Anhörungsrecht zu. Der Beschluß, durch den der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, ist in geheimer Abstimmung zu fassen und dem Betroffenen schriftlich (eingeschrieben) unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist binnen 4 Wochen ab Bescheidzugang der Einspruch möglich. Der Einspruch wird dann auf einer gesondert einzuberufenden Sitzung des Landesbeirates, spätestens 8 Wochen nach Eingang des Einspruchs, behandelt und entschieden. Der Bescheid ist wieder eingeschrieben zuzustellen. Dem so ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats der ordentlichen Rechtsweg offen.

§ 5 Beitragsleistung

1. Jedes Mitglied, ausgenommen die Ehrenmitglieder, zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Landesdelegiertenversammlung festgelegt wird. Die Höhe der Beitragsleistung für juristische Personen wird im Bedarfsfalle gesondert festgelegt, beträgt aber mindestens das Doppelte des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitglieds.
2. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
3. Die Beitragsleistung ist im voraus zu erbringen.

§ 6 Aufbau des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in Bezirke. Die Bezirke sind vereinsrechtlich Teil des „Berufsausbilderverbandes Rheinland-Pfalz e.V.“.

2. Bezirksverbände können in Rheinland-Pfalz überall dort gebildet werden, wo sich eine genügend große Zahl von Berufsausbildern zusammenschließt, um entsprechend dieser Satzung tätig zu werden.

§ 7 Organe

1. Organe eines Bezirkes sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Bezirksvorstand
2. Organe des Landesverbandes sind
 - die Landesdelegiertenversammlung
 - der Landesvorstand
 - der Landesbeirat
3. Die Organe des Verbandes sind zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.
4. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung aller ordentlichen Mitglieder eines Bezirkes.
Sie soll mindestens einmal im Jahr (im 1. Halbjahr) nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Bezirksvorsitzenden einberufen werden.
2. In dringenden Fällen finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, müssen außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Veranlassung des Bezirksvorsitzenden oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder durch den Bezirksvorsitzenden einberufen werden.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes
 - b) Entlastung des Bezirksvorstandes.
 - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - d) Beschlußfassung über fristgerecht vorliegende Anträge

4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Bezirksverbandes eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte nachträglich aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre einen neuen Bezirksvorstand.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung zählt als nichtabgegebene Stimme.

Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

8. Vom Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bezirksvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Bezirksvorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Bezirksvorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung. Diese 3 Gewählten vertreten die ersten 50 Mitglieder des Bezirksverbandes.
2. Für je weitere angefangene 20 Mitglieder eines Bezirksverbandes wird ein Delegierter zusätzlich gewählt.
3. Die Wahl des Bezirksvorsitzenden und die des Stellvertreters wird als Einzelwahl durchgeführt. Die Wahl der notwendigen Anzahl der Landesdelegierten kann gemeinsam durchgeführt werden. Als Delegierte gewählt sind dann diejenigen vorgeschlagenen Mitglieder, die der Reihe nach die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
4. Jeder Bezirk entsendet den Bezirksvorsitzenden, seinen Stellvertreter und alle Delegierten in die Landesdelegiertenversammlung.

§ 10

Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung, der jeweils auch der Landesvorstand, der Landesgeschäftsführer und die Mitglieder des Landesbeirates angehören, ist die Vollversammlung des Landesverbandes.
Sie ist gleichzeitig Kontrollorgan mit dem Recht, dem Landesvorstand Aufträge zu erteilen.
2. Hinsichtlich der Einberufung gilt sinngemäß das Gleiche wie in § 8.
3. Die Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:
 1. Wahl des Landesvorstandes alle 3 Jahre.
 2. Wahl der wählbaren Mitglieder des Landesbeirates alle 3 Jahre.
Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung
 3. Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung alle 3 Jahre.
 4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern alle 3 Jahre.
 5. Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes jedes Jahr.
 6. Entgegennahme und Besprechung des Kassenberichtes des Landesschatzmeisters.
 7. Bericht der Rechnungsprüfer.
 8. Entlastung des Landesschatzmeisters.
 9. Entlastung des Landesvorstandes.
 10. Beschlussfassung über Anträge. Sinngemäß gilt das Gleiche wie in § 8.
 11. Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung.
 12. Festlegung des Beitragssatzes.
 13. Sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
 14. Auflösung des Verbandes.
4. Die Landesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefaßt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Landesvorstand ist bei allen Punkten stimmberechtigt, ausgenommen bei Entlastungen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
6. Über den Verlauf jeder Landesdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung möglichst binnen 4 Wochen zuzustellen.

7. Gemäß § 12 der Satzung des „Bundesverbandes Deutscher Berufsausbilder e.V.“ entsendet der Landesverband neben dem rheinland-pfälzischen Bundesvorstandsmitglied 2 Bundesdelegierte und je angefangene 100 der ordentlichen Mitgliederzahl des Landesverbandes einen weiteren Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.

§ 11 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand ist das geschäftsführende Organ des Landesverbandes. Er besteht aus 5 – 7 Mitgliedern:

- dem Landesvorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Bundesdelegierten im Bundesvorstand
- dem Landesschatzmeister
- dem Schriftführer
- den Besitzern.

Doppelfunktion bei Vorstandsmitgliedern ist möglich.

2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden für jeweils 3 Jahre von der Landesdelegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung der Landesdelegiertenversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorsitzende leitet die Versammlung aller Organe des Landesverbandes. Im Falle der Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied – und bei Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Stellvertreter und einem weiterem Vorstandsmitglied – gemeinsam wahrgenommen. Die Vorstandsmitglieder handeln ausdrücklich im Namen des Verbandes und können den Verband nur im Umfang des Verbandsvermögens verpflichten.
6. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung zu berufen.

§ 12 Landesbeirat

1. Der Landesbeirat ist das Schlichtungsorgan des Landesverbandes.
2. Er besteht aus allen Bezirksvorsitzenden kraft Amtes und den von der Landesdelegiertenversammlung hinzuzuwählenden Beiratsmitgliedern. Die Zahl dieser Mitglieder ist um 1 Mitglied kleiner als die Zahl der Bezirksvorsitzenden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung. Wird ein Bezirksverbandsvorsitzender in den Landesvorstand gewählt, so überträgt sich seine kraft Amtes bedingte Zugehörigkeit zum Landesbeirat auf den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. Ist sein Stellvertreter ebenfalls Mitglied des Landesvorstandes, so überträgt sich dieses Amt auf einen Landesdelegierten des Bezirksverbandes.
3. Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
4. Der Landesbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Aufgaben des Landesbeirates:
 1. Letzte Instanz zur Schlichtung von Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung.
 2. Endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Falle eines Einspruchs.

§ 13 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

1. Der Landesvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen bei Vorliegen wichtiger Gründe einzelne Vorstandsmitglieder eines Bezirksverbandes, oder den gesamten Bezirksvorstand, vorläufig ihres Amtes zu entheben.
2. Die endgültige Abberufung des Bezirksvorstandes erfolgt durch die vom Landesvorstand einberufene Mitgliederversammlung.
3. Die Abberufung einzelner Landesvorstandsmitglieder oder des gesamten Landesvorstandes kann nur durch die Landesdelegiertenversammlung im Rahmen einer außerordentlichen Versammlung erfolgen. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung vertreten sein. Zur Beschlußfassung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung.

§ 14 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern entscheidet in erster Instanz der Vorstand des Bezirksverbandes, in zweiter Instanz der Landesvorstand, in letzter Instanz der Landesbeirat.
2. Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Bezirksverbänden entscheidet der Landesvorstand, in letzter Instanz der Landesbeirat, wobei die Betroffenen nicht stimmberechtigt sind.
3. Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Landesvorstandsmitgliedern untereinander wird zuerst eine Klärung innerhalb des gesamten Vorstandes herbeizuführen versucht. In letzter Instanz entscheidet der Landesbeirat.
4. Vor jeder Beschlußfassung sind sämtliche Beteiligten zu hören. Die Beschlüsse sind in geheimer Abstimmung zu fassen, schriftlich abzufassen, zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz beträgt 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung.

§ 15 Haushalt

1. Um die finanzielle Unabhängigkeit des Verbandes zu wahren, werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. (§ 5).
2. Die Beiträge werden an den Landesverband entrichtet.
3. Die Ausgaben des Verbandes müssen durch die Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen gedeckt sein.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Verbandes verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch Vergütungen begünstigt werden.
6. Anfallende Portokosten und Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
7. Zeichnungsberechtigt für das Bankkonto des Verbandes sind der 1. Vorsitzende und der Landesschatzmeister gemeinsam.

§ 16 Geschäftsführung

1. Der Landesvorstand kann zur Erledigung der erforderlichen Geschäfte des Verbandes einen oder mehrere Geschäftsführer berufen.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und / oder Weisung des Vorstandes zu führen.
3. Der Geschäftsführer kann vom Landesvorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe abberufen werden.
4. Wenn ein Vorstandsmitglied zum „geschäftsführenden Vorstandsmitglied“ bestellt wird, behält es seine Rechte als Vorstandsmitglied.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Landesdelegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung vertreten sind und davon 2/3 der Auflösung zustimmen.
2. Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das bei der Auflösung vorhandene Vermögen. Das nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird karitativen Zwecken zugeführt.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

1. Der Landesvorstand beschließt zu dieser Satzung Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in Form einer Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt sofort nach Eintrag im Registergericht beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Geschäftsordnung – Wahlordnung

zur **Satzung** des

Berufsausbilderverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Die Ausführungsbestimmungen zur Satzung des Berufsausbilderverbandes Rheinland-Pfalz e.V. stellen neben einer Handlungsrichtlinie für alle Organe des Verbandes eine weitergehende Erläuterung einzelner Punkte der Satzung dar.

(1. Fassung gemäß des Beschlusses der außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung vom 16. Mai 1976, zuletzt geändert durch die Landesdelegiertenversammlung vom 16. Juni 1984)

Zu § 3

1. Informationen an die Öffentlichkeit (Abs. 1.1), Stellungnahmen zu berufsbildungspolitischen Problemen und offizielle Äußerungen im Namen des Verbandes dürfen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes abgegeben werden.
2. Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Presseberichte über diese Sitzungen können vom Bezirksvorstand selbständig an die Presse weitergegeben werden.

Zu § 4

1. Als fördernde Mitglieder (Abs. 2.2) können Einzelpersonen, Vereine oder öffentliche Körperschaften aufgenommen werden, die bereit sind, die Ziele des Verbandes zu unterstützen, sich zu regelmäßiger Beitragszahlung oder sonstiger Förderung der Verbandsinteressen zu verpflichten.
2. Als korporative Mitglieder (Abs. 2.3.) können Verbände und Vereinigungen aufgenommen werden, die ihrem Zweck nach der Unterstützung und Förderung der Personen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verband erfüllen, dienen. Die Aufnahme derartiger Verbände und Vereinigungen erfolgt nur durch den Landesvorstand.

3. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Voraussetzung für die Aufnahme (Abs. 3) ist, dass der Antragsteller die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse des örtlich zuständigen Bezirksverbandes und des Landesverbandes in allen Verbandsangelegenheiten in vollem Umfange für sich als verbindlich anerkennt.
- b) Die Mitgliedschaft gilt als erworben mit der Zustellung der Aufnahmemitteilung (z.B. Verbandsausweis) und der Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- c) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Bewerber ein kurzer schriftlicher Bescheid eingeschrieben zu senden, in dem die Tatsache der Ablehnung sowie der Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und -frist enthalten ist. Der Beschwerdeweg verläuft analog dem des Ausschlussverfahrens.
- d) Ablehnungsgründe sind – neben dem Fehlen der erforderlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft – z. B. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden. Bestehen Zweifel darüber, ob der Bewerber die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft besitzt oder ob Ablehnungsgründe gegen ihn vorliegen, so kann erforderlichenfalls der Bewerber zu persönlichem Erscheinen und zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen aufgefordert werden. Leistet der Antragsteller einer derartigen Aufforderung ohne ausreichende Begründung nicht Folge, so ist dies allein ein Grund zur Ablehnung des Aufnahmeersuchens.
- e) Ablehnende Entscheidungen über Aufnahmeanträge nach einer Beschwerde durch den Bewerber sind grundsätzlich unter Angabe der Gründe im Protokoll der Vorstandssitzung aufzuführen.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft:

- a) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft (Abs. 4) erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche, die sich aus der Stellung des bisherigen Mitglieds als solchem ergeben, unbeschadet der Ansprüche des Verbandes auf Zahlung rückständiger Beiträge gegen das ausgeschiedene Mitglied.
- b) Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis der Landesgeschäftsstelle zurückzugeben.

Zu § 6

1. Die Entscheidung darüber, in welchen Orten ein Bezirksverband gegründet werden soll, ferner über die eventuelle Zusammenlegung oder Teilung von Bezirksverbänden, trifft der Landesvorstand.

Zu § 8

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen. Nur ordentliche Mitglieder können Ämter im Verband bekleiden. Wahlberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder nach § 4 Abs. 2, Ziffern 1 und 4.

Zu §§ 9 – 12 und § 16

1. Mitglieder, die eine ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Verbandes übernommen haben, sind zu gewissenhafter und sorgfältiger Erfüllung der sich daraus ergebenden Arbeit verpflichtet. Grobe und / oder wiederholte Verstöße gegen diese Verpflichtung stellen einen Abberufungsgrund dar.
2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesvorstandes umfassen alle Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele und des Zweckes des Verbandes, sowie zur Wahrung der Mitgliederinteressen erforderlich sind. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksvorstände umfassen dieselben Maßnahmen für deren jeweiligen örtlichen Bereich, soweit nicht einzelne Befugnisse einer höheren Verbandsstufe ausdrücklich vorbehalten sind. Anregungen und Vorschläge, die über den örtlichen Rahmen eines Bezirksverbandes hinausgehen, sind dem Landesvorstand zur Entscheidung vorzulegen.
3. Landesvorstandsmitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen aller Organe des Verbandes teilzunehmen.
4. Wahl in bestimmte Funktionsbereiche:

(§ 10 Abs. 3, Ziffern 2 und 3; § 12 Abs. 2 und 3)

- a) Wird ein von der Mitgliederversammlung eines Bezirksverbandes gewählter Bezirksvorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Landesdelegierter von der Landesdelegiertenversammlung oder kraft Amtes in ein Amt eines organisatorisch höher stehenden Funktionsbereiches gewählt (Landesbeirat, Bundesdelegiertenversammlung), so verliert er dieses Amt, wenn er während sich zeitlich überschneidender Amtsdauer im Bezirksverband nicht mehr gewählt wird. Dies ist unabhängig davon, ob er freiwillig aus persönlichen Gründen im Bezirksverband nicht mehr kandidiert, oder ob er nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit der Mitgliederversammlung besitzt.
- b) Das neu in den Bezirksvorstand gewählte Verbandsmitglied kann jedoch nicht automatisch das Amt seines Vorgängers in einem organisatorisch höher stehenden Funktionsbereich einnehmen.
Dazu bedarf es der Wahl durch die Delegierten bei der terminlich nächsten Landesdelegiertenversammlung.
Ausnahme: Der Bezirksvorsitzende wird kraft Amtes Mitglied des Landesbeirates (siehe § 12 Abs. 2).

- c) Analog gilt:
Wird das vom Landesvorstand in den Bundesvorstand gewählte Vorstandsmitglied von der Landesdelegiertenversammlung nicht mehr in den neuen Landesvorstand gewählt, verliert es automatisch seine Vertretungsbefugnisse für den rheinland-pfälzischen Landesverband im BDBA e.V..
5. Die Rechnungsprüfer (§ 10 Abs. 3, Ziffer 4) sind aus den Mitgliedern der Bezirke zu wählen.

Zu § 13

Gründe für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, gleich welcher Verbandsstufe, sind neben mangelhafter Vertretung und Wahrung der Verbandsinteressen und Verstößen gegen die Verbandsdisziplin alle für einen Ausschluß von Mitgliedern niedergelegten Gründe, sowie der Verlust der Voraussetzungen für die Wählbarkeit zu einem Amt des Verbandes.

Zu § 18

1. Diese Ausführungsbestimmungen können bei Bedarf, unabhängig von der Satzung, durch den Landesvorstand geändert und/oder erweitert werden.
2. Die Ausführungsbestimmungen werden auf der ersten Sitzung des neu gewählten Landesvorstandes beschlossen. Der Beschluß gilt für die gesamte Amtsperiode.